Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 85 (1959)
Heft: 52

Illustration: Aus dem Leben eines Polizeimannes
Autor: Sigg, Fredy

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 24.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus dem Leben eines Polizeimannes

2. Praxis

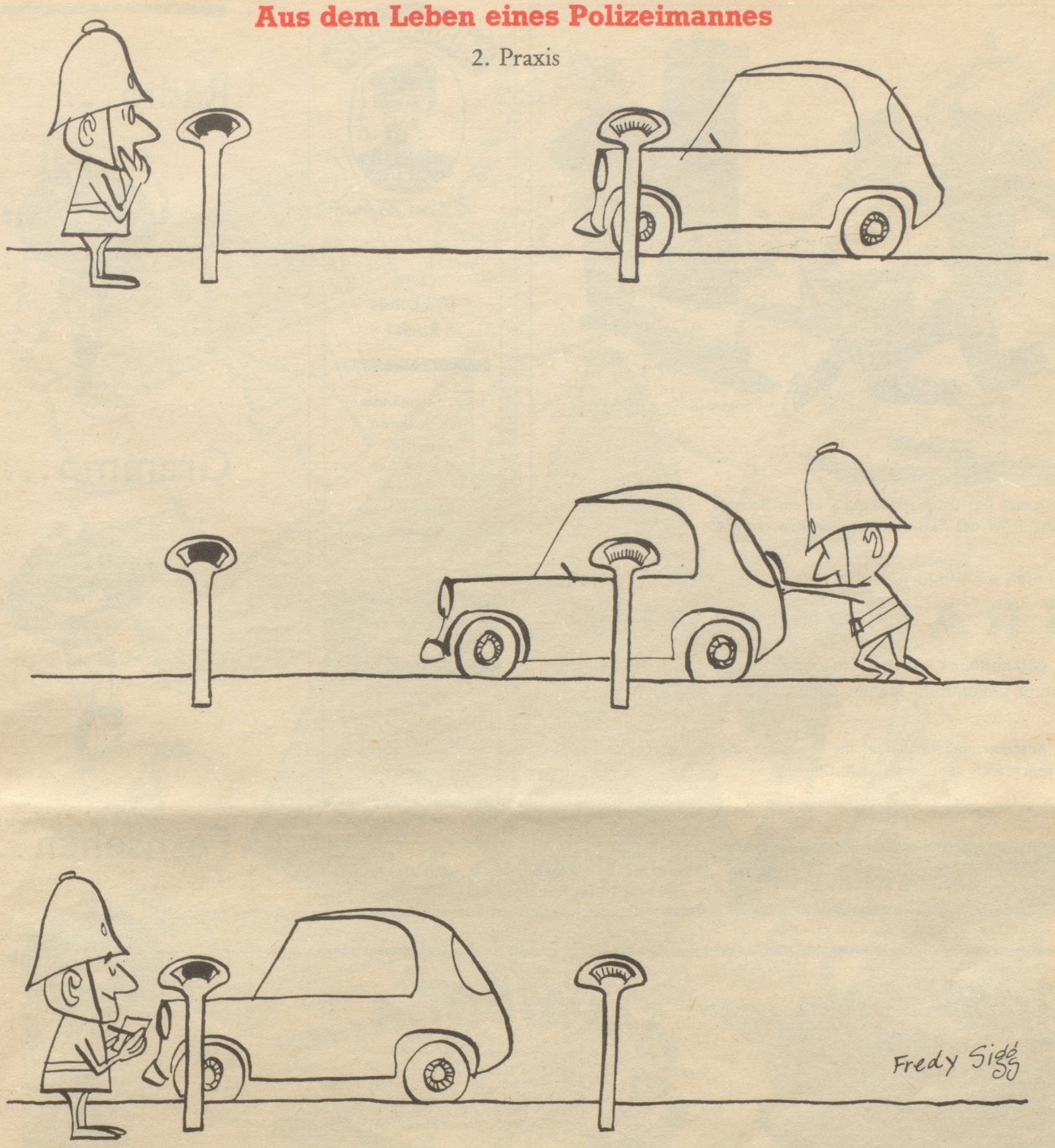

Herr Richter, Sie schmunzeln ...

Aus zürcherischen Gerichtssälen

Einem Angeklagten wird die Anklage zugestellt. Eines Tages erscheint er wutschnaubend im Büro des Bezirksanwaltes. Mit dem Strafantrag sei er nicht einverstanden. Das müsse geändert werden. Punkt. Fertig. Der Ankläger versucht ihm klar zu machen, daß er vor Gericht Gelegenheit haben werde, seine Verteidigung anzubringen. Worauf der Angeschuldigte drohend die Faust erhebt: dann werde er an eine andere Distanz gelangen!

Einem der Sachbeschädigung angeklagten Mann wird die Bedeutung eines Strafbefehls erklärt. Aufmerksam hört er zu und meint zum Schluß, während der Untersuchungsrichter seine Hornbrille in der Hand schwenkt: «Aber wenn't mi verurteilsch, häsches verschpillt mitmer.»

*

Ein Landstreicher wird des Einbruchdiebstahls angeklagt und zur Sache einvernommen. Er gesteht das Delikt und seufzt befreit auf, als ihm die Einvernahme zur Unterschrift gegeben wird. Aufmerksam liest er das Protokoll, stutzt und schiebt es wieder zurück. Warum er nicht unterschreibe, fragt ihn der Untersuchungsrichter. Ja, das sei so, wenn er das unterschreibe, würden es auch die Richter glauben. Nicht unterschrieben sei nicht bewiesen. – Bockig widersteht er der Unterschrift, bestätigt jedoch vor Gericht seine Aussagen mündlich. Das Kollegialgericht schmunzelt, und er wird – verurteilt.

*

Ein älterer Hagestolz wird wegen Hausfriedensbruch in Strafuntersuchung gezogen. Hinter seinem Zwicker hervor blitzt er den Untersuchungsrichter an und sein weißer Schnurrbart sträubt sich vor Entrüstung. Am Schluß der Einvernahme wird er gefragt, wie er über sein Verhalten denke. Der Hagestolz reckt sich, der Schnauz sträubt sich noch mehr: «Herr Bezirksanwalt! Was würden Sie sagen, wenn ich Sie über Ihr Verhalten fragen würde?» Jan